



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 30.01.2019

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen (AKF), dessen Mitglied wir sind, um eine Stellungnahme für den Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes gebeten. Diese ging aufgrund einer fehlerhaften Adresse leider erst Mitte Januar ein. Der AKF stimmt derzeit noch über eine Stellungnahme ab.

Als Mitglied im AKF möchten wir, der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Thüringen uns jedoch erlauben, eine Stellungnahme abzugeben und bitten um Entschuldigung, dass diese nicht fristgerecht eingeht. Es würde uns freuen, wenn diese dennoch Beachtung findet. Wir hatten uns bereits im Sommer 2018 im Anhörungsverfahren des TMBJS beteiligt. Unsere Themen haben sich darin nicht grundlegend geändert.

Bitte verstehen Sie diese Stellungnahme dementsprechend als eine abgestimmte Meinung des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen und nicht des AKF.

Unser Anliegen ist es nicht auf die einzelnen Paragraphen explizit einzugehen. Vielmehr möchten wir Ihnen unsere fachliche Meinung zum Gesetz zur Verfügung stellen. Somit möchten wir versuchen den Blick der jungen Menschen einzunehmen und die Umsetzung bzw. die Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention als Ausgangspunkt zu nehmen. Wir treffen vor diesem Hintergrund auch keine Aussagen zu Berechnungen des Lehrer*innen – Schüler*innen-Schlüssels oder des Schulnetzplanes. Wichtig ist für uns jedoch, dass mit diesem Gesetz kleine Schulen im ländlichen Raum nicht verschwinden.

**Deutscher
Kinderschutzbund**
LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon / Fax:
0361/653 194-83 / -81
post@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950

Inklusion

Hauptanliegen des Gesetzes ist es, ein inklusives Schulgesetz für Thüringen zu entwickeln und damit das ThürSchG sowie das ThürFSG zusammen zu führen.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Veränderung. Der Deutsche Kinderschutzbund hat in Thüringen die Förderschulpraxis kritisch gesehen. Diese Kritik entsprang jedoch weniger dem Gedanken, dass junge Menschen mit Behinderungen dort nicht gut gefördert wurden. Vielmehr entsprang unsere Motivation dem Wissen, dass diese Schulform statistisch gesehen zu viele junge Menschen besuchen, die aus sozial benachteiligten Elternhäusern kommen. Aus Sicht des Deutschen Kinderschutzbundes Thüringen werden individuelle und gesellschaftliche Potentiale vergeben, wenn junge Menschen aus sozial weniger privilegierten Milieus auf Förderschulen verwiesen werden. Diese Aussage gewinnt auch mit dem Blick auf das Thema Fachkräftemangel erheblich an Bedeutung.

Der inklusive Gedanke geht jedoch über diese Frage hinaus. Ein inklusives Bildungssystem berücksichtigt die individuelle Vielfalt und separiert nicht mehr nach persönlichen Merkmalen. Dieses muss dann zum Ziel haben, Teilhabe an der Gesellschaft, in diesem Fall dem Bildungssystem unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen und Möglichkeiten der Schüler*innen, zu gewährleisten.

Diesem Anspruch nährt sich das vorliegende Gesetz an, was wir sehr begrüßen. Besonders ist in dieser Hinsicht positiv anzuerkennen, dass mit diesem Gesetz der Bildungsgang zur Lernförderung abgeschafft wird und damit die größte Gruppe der Menschen mit Behinderungen neue Bildungs- und damit Lebensperspektiven geboten werden. Zudem gibt es der gemeinsamen Beschulung aller Schüler*innen den Vorrang. Es lässt demgegenüber jedoch die Förderschulen im Bestand.

Im vorliegenden Entwurf vermissen wir aber eine Aussage zum Verständnis des Landes von Inklusion. Im Grunde wird in § 1 dieses Verständnis zwar deutlich, da dieses Gesetz aber Änderungen der Inklusion aufgreifen möchte und die Praxis neu gestalten will, sollte das Verständnis dazu auch beschrieben werden.

Wir plädieren dafür die Inklusion in ihrer Komplexität in das Gesetz aufzunehmen, um die Vielfalt und Heterogenität der Schüler*innen aufzugreifen. Wenn es Auftrag ist, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen (und in Erfüllung der Kinderrechte ist es das), dann muss das in Gänze passieren. Ein halbherziger Umgang sorgt dafür, dass sich am Ende die Förderschulen in Einrichtungen entwickeln, die ausschließlich Schüler*innen mit sehr hohem Förderbedarf beschulen. Somit sind diese Schüler*innen ausgesondert, separiert und unter sich. Das kann nicht Ziel sein.

Für Schüler*innen, für die gemeinsamer Unterricht weder ein Erfolg wird oder sie zum erheblichen Hemmnis für andere werden, müssen Sonderklassen in den Schulen eingerichtet werden.

Das jedoch hat Konsequenzen für den Personaleinsatz und damit auch die Kosten. Der gemeinsame Unterricht verlangt hinsichtlich des Personals neben der Lehrer*in auch eine Förderpädagog*in und eine Schulbegleiter*in in der Klasse zu etablieren. Die Förderschulen auch

ohne eigene Schüler*innen als Beratungs- und Unterstützungszentren zu erhalten, ist in diesem Zusammenhang positiv. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Zahl der Fachkräfte nicht ausreichend ist.

Zudem sind die Lehrer*innen auf diese Art von Unterricht bisher kaum vorbereitet. Diese Kooperation bzw. Zusammenarbeit muss geübt werden und seitens der Lehrer*innen auch emotional zugelassen werden.

Neben den Kosten für Personal entstehen auch Investitionskosten. In den Schulen müssen neben der Barrierefreiheit zusätzliche Räume für die individuelle Bedarfe der Schüler*innen mit Förderbedarf geschaffen werden. Damit wird erst differenzierter und dem jeweiligen Lernniveau entsprechender Unterricht möglich. Diese Räume braucht es zudem als Rückzugsort für Auszeiten. Das jedoch ist nichts, was nur Schüler*innen mit Förderbedarf benötigen.

Zudem erschließt sich uns nicht, warum bis zur 10. Klasse der Unterricht inklusiv entwickelt wird und danach die Förderberufsschule erhalten bleibt und die jungen Menschen wieder separiert werden.

Mitbestimmung und Mitwirkung

Die Aufnahme eines Informationsanspruches der Schüler*innenvertretung ist begrüßenswert. Auch die Entscheidungsbefugnisse der Schüler*innenkonferenz zu erweitern begrüßen wir gerade mit Blick auf aktuelle Diskussionen um Werbung der Bundeswehr an Schulen.

Dennoch geht aus unserer Sicht die Beteiligung der Schüler*innen nicht weit genug. Das System aus wählenden Schülersprecher*innen entspricht zwar einer demokratischen Gesellschaftsordnung und will so junge Menschen frühzeitig dort heran führen.

Doch demgegenüber entspricht es kaum den Lebenspraktiken der jüngeren Schüler*innen und dient damit eher einem Selbstzweck. Nach unserer Kenntnis ist dieses kaum mit Leben gefüllt und fristet damit auf der Beteiligungsleiter einen unteren Platz als Alibi-Beteiligung. Das gilt es aus unserer Sicht zu verändern, zum einen mit Blick auf die Demokratieförderung junger Menschen und gerade auch im Sinne des Kinderschutzes.

Bereits die Thüringer Landeselternvertretung hatte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung bemerkt, dass zur Beteiligung andere Formen der Beteiligung, die stärker den Alters- und Entwicklungsstand der jungen Menschen berücksichtigen, einzuführen sind.

Ganz besonders vermissen wir mehr Deutlichkeit in Bezug auf die zu entscheidenden Themen. Schüler*innen sollten vielmehr Einfluss auf die Gestaltung des Unterrichts und den Unterrichtsalltag erhalten. Das ist zwar seitens der Schulordnung zugesichert, muss jedoch auch gelebte Praxis werden.

Dafür sind die Rahmenbedingungen zu ändern. Jetzt können Schüler*innen nach der Schulordnung Anregungen & Vorschläge zu Kursen und Veranstaltungen einbringen. Keine Aussage findet sich zum Umgang mit diesen Vorschlägen und eines transparenten Verfahrens. Einmal im Monat kann auf Antrag eine Klassensprecherversammlung einberufen werden – was, wenn die Schulleitung das nicht will? Darf sie sich dann grundlos über die Bedarfe von Schüler*innen hinwegsetzen? Diese Fragen deuten auf keine gelebte Beteiligung.

Für gelebte Beteiligung, die auch seitens der Schüler*innen angenommen wird, braucht es transparente Verfahren, regelmäßige und festgelegte Zeiten (z.B. alle 2 Wochen 2 Schulstunden) und auch Einübung und Unterstützung seitens der Pädagog*innen.

Auch eine Beteiligung der Schüler*innen im Feststellungsverfahren (§ 8a) ist nicht zu erkennen. Das sollte geändert werden.

Darüber hinaus sind im Sinne eines guten Kinderschutzes und eines Schutzkonzeptes Beschwerdemöglichkeiten an den Schulen einzuführen. Das alles gibt das vorliegende SchulG nicht her.

Ganztagschulen

Der Ausbau von Ganztagschulen zielt darauf ab, über das vorhandene offene Angebot der Grundschulen hinaus, weitere gebundene oder teilgebundene Angebote vorzuhalten. Wir präferieren eher offene oder teilgebundene Ganztagschulen. Aus unserer Sicht soll das Ziel sein, den Schüler*innen ein attraktives, der jungen Lebenswelt entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Weniger geht es darum, den Unterricht auf den Nachmittag auszudehnen.

Damit einhergehend erwarten wir eine Öffnung der Schulen in den Sozialraum und der stärkeren Kooperation mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Im Vordergrund steht dabei, gerade Schüler*innen aus sozial benachteiligten Elternhäusern im Blick zu haben aber auch überhaupt zum Unterricht lebensweltnahes in einer anderen Form als Unterricht Wissen zu vermitteln.

Zudem ist Kindheit in der heutigen Zeit einer Tendenz ausgesetzt, die immer weniger explorative Freiräume für die Kinder vorhält. Junge Menschen brauchen jedoch Langeweile sowie Freiräume (auch von Pädagog*innen), um zu testen, auszuprobieren, sich zu finden und zu entwickeln. Ganztagschule darf diesen Raum nicht weiter einengen.

Nicht vergessen oder ungeachtet darf bei dieser Entwicklung werden, dass den Eltern von Schüler*innen in Förderschulen durch das grundsätzliche Ganztagsangebot Freiräume für Arbeit und Haushalt geschaffen wurden. Diese müssen auch in einem inklusiven Schulsystem weiter zur Verfügung stehen.

Das Gesetz sieht vor, dass sich die Eltern an den Kosten in Anlehnung der Kosten für den Hortbesuch beteiligen. Im Zuge des Prinzips der kostenfreien Bildung ist das der falsche Ansatz. Wir plädieren dafür, auch weiterhin an der Kostenfreiheit für Bildung festzuhalten.

Digitalisierung

Die Schule stärker in das Blickfeld der Digitalisierung zu rücken, begrüßen wir. Jedoch ist im SchulG in erster Linie lediglich an Begriffsanpassungen gedacht. Zudem bezieht sich die Digitalisierung auf Besonderheiten wie Krankheitsfälle, besonderen Förderbedarf etc. Das greift aus unserer Sicht zu kurz. Gerade für junge Menschen spielt die digitale Welt eine enorme Rolle. Dieser muss auch in der Lebenswelt Schule stärker Rechnung getragen werden, nicht nur in der Einführung digitaler Unterrichtsmaterialien sondern auch in der Frage des Umgangs damit. Damit rücken Themen wie Datenschutz, Fake-News etc. in den Blick. Das kommt bisher im Unterricht zu kurz.

Darüber hinaus zeigen Versuche mit der digitalen Beschulung außerhalb der Schule, dass die Schüler*innen dafür sehr eigenmotiviert sein müssen, ansonsten sich damit kaum Lernerfolge einstellen.

Die Kosten für digitale Endgeräte sollen dabei den Eltern übertragen werden. Das ist nicht im Sinne der Kostenfreiheit von Bildung. Wir plädieren dafür, Bildung auch in dieser Hinsicht kostenfrei zu gestalten.

Thüringen ist in Bezug auf die Kosten der Eltern bisher eher vorbildlich im bundesweiten Vergleich. Mit diesem Schritt jedoch wird sich von diesem Grundsatz verabschiedet und besonders Familien und deren Kinder, die im SGB II-Bezug leben, sind schwer betroffen. Das nach SGB II für benachteiligte Familien zustehende Bildungs- und Teilhabepaket reicht bereits jetzt nicht, um analoge Unterrichtsmaterialien zu finanzieren. Wie sollen dann Laptop und Co. finanziert werden?

Migration

Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und richtet sich nun (neu) nach den tatsächlich besuchten Schuljahren. Das begrüßen wir sehr. Darüber hinaus fehlen jedoch Verpflichtungen, die bei Nichtvorliegen eines Abschlusses weiterführende Maßnahmen berücksichtigen. Somit fehlt aus unserer Sicht die von der Kultusministerkonferenz empfohlene Teilzeitschulpflicht. Diese sollte für diejenigen eingeführt werden, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen und damit der Teilzeitschulpflicht mit max. 3 Jahren unterliegen. Zum einen wird der abschlussorientierten Schullaufbahn Rechnung getragen und insbesondere junge Migrant*innen, die innerhalb der 18 Jahre aufgrund von Brüchen keinen Abschluss schaffen, haben damit die gesetzliche Grundlage, weiterhin an Berufsbildenden Schulen unabhängig von Zugangsvoraussetzungen und Kapazitätsgrenzen einen Abschluss zu erlangen. Das kommt jungen Flüchtlingen zugute. Das erfordert in diesem Bereich die Erhöhung der Altersgrenze bei Teilzeitschulpflicht von 3 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Das entspräche der derzeitigen Einzelfallregelung für den Besuch eines BVJ's.

Kinderschutz

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird das Thema Kinderschutz nicht weiter aufgegriffen. Mit dem § 55a hat das Thüringer SchulG auch eine gute Grundlage, dem Kinderschutz gerecht zu werden.

Gleichsam beobachten wir, dass die Praxis des Kinderschutzes in den Schulen eher eine andere ist. Mit Einführung des § 55a sind zwar die Beratungslehrer*innen als Multiplikator*innen in Sachen Kinderschutz für die Schulen fortgebildet worden. Gelebt und in der Praxis also in der Breite der Pädagog*innen im Schulbetrieb angekommen, ist der Kinderschutz jedoch nicht.

Nach unserer Kenntnis gibt es in den Schulen bzw. unter den Lehrer*innen wenig Informationen für das Verhalten oder gar ein Ablaufverfahren, wenn ein Fall bekannt oder vermutet wird. Dazu braucht es bspw. regelmäßige Fortbildungen wie in der Jugendhilfe. Zudem existieren Grenzen im Sinne des Datenschutzes zwischen Schule als Bildungsbereich und Schulsozialarbeit als Kinder- und Jugendhilfe.

Schutzkonzepte für den Umgang mit Fällen, die Lehrer*innen und Schüler*innen betreffen, existieren ebenso wenig. An dieser Stelle erwarten wir im vorliegenden SchulG die verbindliche Aufnahme von Schutzkonzepten in der Schule. Thüringen hat sich bereits zur Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung bekannt. Jedoch bleibt das bisher ein Lippenbekenntnis. Die Aufnahme in das Gesetz ist eine wichtige Grundlage für Veränderung.

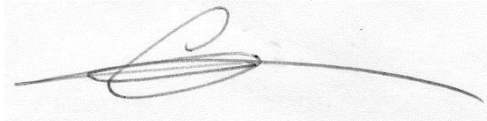
Mit dem Blick darauf, dass das Thema sexueller Missbrauch gerade in Verbindung mit Schule (und Internaten) für erschütternde Einblicke gesorgt hat und damit der Ursprung einer bundesweiten Diskussion war und ist, muss an dieser Stelle wesentlich mehr getan werden.

Festschreibung des Bildungsplans bis 18 Jahre

Wir begrüßen die Festschreibung des Bildungsplans bis 18 Jahre im vorliegenden SchulG. Das ist die Grundlage dafür, dass dieser auch an der Schule gelebt werden kann. Doch genau an dieser Stelle sehen wir, dass es mehr braucht als diese Grundlage zu schaffen. Bereits der Bildungsplan bis 10 Jahre ist aus unserer Sicht in der Grundschule nicht angekommen. Ein Grund im Vergleich mit dessen Einführung in der Kita ist, dass dieser dort mit personeller Unterstützung in einem Begleitprogramm eingeführt wurde. Damit dieser Plan Wirklichkeit wird braucht es unseres Erachtens ein solches Begleitprogramm auch in den Schulen.

Im Auftrag des Vorstands.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling

Geschäftsführung